

**Gemeinde Steinen
Landkreis Lörrach**

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 hat der Gemeinderat am 21. Dezember 2021 die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

**§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 30,00 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 55,00 €,
von mehr als 6 Stunden 70,00 €
(Tageshöchstsatz).

(3) Die ehrenamtliche Mitwirkung bei allen kommunalen und allgemeinen Wahlen und Abstimmungen wird pauschal mit 50,00 € pro Tag entschädigt. Bürgerinnen und Bürger, die in Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei allen Wahlen und Abstimmungen stehen, erhalten pauschal 25,00 € pro Tag, sofern kein Einsatz als Wahlhelfer erfolgt. Wahlvorsteher und Schriftführer, sowie deren Stellvertreter, erhalten zusätzlich eine Auslagenpauschale in Höhe von 5,00 €.

**§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengenommen den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten

als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Fraktionen in Höhe von 40,00 €,

- bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld je Sitzung des Ortschaftsrates in Höhe von 30,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Endenburg 60 v. H.,

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Hägelberg 80 v. H.,

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Hüsingen 70 v. H.,

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Schlächtenhaus 70 v. H.,

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Weitenau 70 v. H.,

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Ortschaft der Gemeindegrößengruppe 500 – 1.000 Einwohner.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei einer Inanspruchnahme den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach § 1 dieser Satzung.

(4) Die Vorsitzenden der Fraktionen im Gemeinderat erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

(5) Das Sitzungsgeld für Gemeinderäte nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen ebenso wie die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 3 und 4 am Halbjahres- und Jahresende nachträglich gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahres- und Jahresende nachträglich gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher nach Absatz 2 werden monatlich im Voraus gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte erhalten für die Betreuung ihrer Kinder oder die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates, der beratenden und beschließenden Ausschüsse, der Fraktionen oder Gruppierungen Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige/r ist, entstehen. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 40,00 € pro Sitzung ausbezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

(3) Aufwendungen für die Betreuung von Kindern werden erstattet, bis diese das 12 Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 1.7.2001, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinen, 21.12.2021

Gunther Braun
Bürgermeister